

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts und Viehkaufmanns Alrikus Vo[REDACTED] in L[REDACTED]
bei L[REDACTED]/O[REDACTED],

Schuldners, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] / [REDACTED] -

g e g e n

- 1.) die Os[REDACTED] Volksbank eGmbH in L[REDACTED],
vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] in
[REDACTED],
- 2.) die Firma D[REDACTED] & W[REDACTED] in Va[REDACTED],
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

Gläubiger. Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

betreffend die Zwangsversteigerung des im Grundbuch von
Esklum Band 3 Blatt 98 eingetragenen Grundbesitzes hat der
V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Land-
wirtschaftssachen in der Sitzung vom 2. März 1953 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundesrich-
ter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der Obersten
Landwirtschaftsrichter Ditges und Filter
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlan-
desgerichts in Oldenburg vom 27. November 1952
wird auf Kosten des Rechtsbeschwerdeführers
als unzulässig verworfen. Dieser hat den Gläu-
bigern zu 1) und 2) die ihnen außerhalb des
Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten
zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Rechtsbeschwerdeführer ist Eigentümer der im Grundbuch von E. Band 3 Blatt 98 verzeichneten Grundstücke. Der Musiklehrer Walter H. hat auf Grund eines vollstreckbaren Urteils die Zwangsversteigerung dieses Grundbesitzes beantragt. Das Amtsgericht hat diesem Antrag stattgegeben. In diesem Verfahren hat das Amtsgericht den Beitritt der Rechtsbeschwerdegegner zu der angeordneten Zwangsversteigerung zugelassen. Schon vor dieser Zulassung hatte der Schuldner die einstweilige Einstellung des Verfahrens beantragt. Dieser Antrag wurde damals von dem Amtsgericht zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen diese Entscheidung blieb ohne Erfolg. Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde wurde von dem jetzt erkennenden Senat durch Beschluß vom 26. Februar 1952 (V BLw 8/52) als unzulässig verworfen. Der Schuldner legte ferner gegen die Zulassung der Rechtsbeschwerdegegner Erinnerung ein, die das Amtsgericht zurückwies. Seine dagegen gerichtete sofortige Beschwerde verwarf das Oberlandesgericht wegen Versäumung der Beschwerdefrist als unzulässig. Die von dem Schuldner eingelegte Rechtsbeschwerde verwarf der erkennende Senat als unzulässig, weil es gegen die angefochtene Entscheidung kein Rechtsmittel gebe.

Gegenüber einem weiteren Einstellungsbegehren des Schuldners hat das Amtsgericht durch Beschluß vom 23. September 1952 die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet, soweit es von den Rechtsbeschwerdegegnern betrieben wird. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners hat das Beschwerdegericht durch Beschluß vom 27. November 1952 als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Schuld-

- 3 -

ners, mit der er die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht verfolgt. Die Rechtsbeschwerdegegner bitten, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

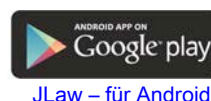
Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Nach dem oben Gesagten hat der Schuldner im Laufe des Zwangsversteigerungsverfahrens schon einmal gegen die Ablehnung der einstweiligen Einstellung des Verfahrens Rechtsbeschwerde eingelegt. Der erkennende Senat hat damals in seinem Beschluß vom 26. Februar 1952 unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung und seine inzwischen veröffentlichte Entscheidung vom 19. Februar 1952 (V BLw 27/51; BGHZ 5, 170 = RechtdLandw 1952, 139) dargelegt, daß es gegen die im Zwangsvollstreckungsverfahren ergehenden Entscheidungen des Beschwerdegerichts, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist (§ 33 LVO), weder die Rechtsbeschwerde noch die weitere Beschwerde gibt. Das von dem Schuldner eingelegte Rechtsmittel ist daher aus den in der angeführten Entscheidung angegebenen Gründen, auf die verwiesen wird, unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO. Da der Schuldner schon einmal gegen die Ablehnung der einstweiligen Einstellung des Verfahrens durch das Beschwerdegericht Rechtsbeschwerde eingelegt hat und ihm nach der damals ergangenen Entscheidung des erkennenden Senats die Unzulässigkeit des jetzt von ihm eingelegten Rechtsmittels bekannt sein mußte, erschien es geboten,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ihm die Erstattung der den Rechtsbeschwerdegegnern außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock